

**Ordnung
für das
Institut für Chemie und Biologie des Meeres (ICBM)
der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 22.04.2015.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 22.04.2015 gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG die nachfolgende Ordnung beschlossen. Die Ordnung ist vom Präsidium gemäß den § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 08.05.2015 genehmigt worden.

§ 1 Organisationsform, Organe

- (1) Das Institut für Chemie und Biologie des Meeres (ICBM) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- (2) Organe des Instituts sind der Institutsrat, der Direktor oder die Direktorin und die Institutsversammlung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut nimmt Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre für die von ihm vertretenen Fächer, ggf. zusammen mit anderen diese Fächer vertretenden Instituten/Departments, nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums, wahr. Das Institut erfüllt insbesondere folgende Aufgaben in disziplinärer, inter- und transdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen Fächern:
 - a) die Hochschulaufgaben in Lehre und Studium in den vom ihm vertretenen Fächern; hierzu zählt, unberührt der Aufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans nach 45 Abs. 3 NHG, insbesondere
 - die Vorbereitung, Koordination und Durchführung des fachspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen,
 - die Mitwirkung an der regelmäßigen Überprüfung der Studien- und Prüfungsordnungen;
 - die Mitwirkung an der regelmäßigen internen Evaluation der Lehre;
 - die fachspezifische Studienberatung;
 - b) die Hochschulaufgaben im Bereich der Forschung, insbesondere der interdisziplinären Erforschung chemischer, biologischer, physikalischer und geologischer Prozesse und ihrer Modellierung in Meeren und Küstengebieten sowie der Durchführung von Projekten der Meeres- und Umweltforschung und der Entwicklung mariner Technologien unter Einbindung dieser Aspekte in Lehre und Weiterbildung;

Ordnung des ICBM

- c) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals,
- d) die Förderung des Wissenstransfers sowie von Unternehmensgründungen aus der Universität heraus und die Kooperation mit der Praxis unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten;
- e) der Förderung der Aus- und Weiterbildung ihres technischen und Verwaltungspersonals;
- f) die Förderung von Gleichstellung und Familienfreundlichkeit.
- g) Weitere Aufgaben können sich aus dem Fakultätsgliederungsbeschluss des Präsidiums auf Vorschlag des Dekanats nach § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 4b NHG ergeben.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach (1) gliedert sich das ICBM in folgende Abteilungen an den Institutsstandorten Oldenburg und Wilhelmshaven

- a. die Abteilung Geochemie & Analytik,
- b. die Abteilung Biologie & Ökologie,
- c. die Abteilung Physik & Modellierung,

sowie die Institutsgeschäftsstelle.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind

- a) die dem Institut gemäß Strukturplan oder Beschluss des Präsidiums zugeordneten
 - Professorinnen und Professoren,
 - Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 - die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren nach § 35 a NHG mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind. (Hochschullehrergruppe)
- b) die dem Institut zugeordneten
 - wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - Doktorandinnen und Doktoranden, die dort hauptberuflich tätig sind. (Mitarbeitergruppe)
- c) die dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe)
- d) die Studierenden der vom Institut (ggf. mit-) vertretenen Studiengänge und die nicht hauptberuflich tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, deren Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit dem Institut zuzuordnen sind. (Studierendengruppe)

Die in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen sind nur dann Mitglieder, wenn sie hauptberuflich i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig sind.

- (2) Wer im Institut tätig ist, ohne Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger des Instituts.
- (3) Durch Beschluss des Institutsrates können als Angehörige aufgenommen werden
 - Personen, die im Institut mitwirken oder es anderweitig unterstützen, ohne tätig zu sein im Sinne von Absatz 2, für die Dauer der Mitwirkung oder Unterstützung, sowie
 - die in § 19 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung genannten Personen. Über Anträge auf Angehörigkeit zum Institut entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme als Angehöriger des Instituts durch Beschluss des Institutsrates bedarf der Zustimmung der zuständigen Fakultät. Die Angehörigkeit endet bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen oder einem etwaigen mit einer Zweidrittelmehrheit des Institutsrats beschlossenen Ausschluss nach Anhörung der betroffenen Person.
- (4) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Instituts im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

§ 4 Institutsrat

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat, der aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Vertreter bzw. Vertreterin der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Angehörige können durch Beschluss des Institutsrates als Beraterinnen oder Berater hinzugezogen werden.
- (2) (Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Institutsrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2.
- (4) Die Sitzungen des Institutsrates werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung institutsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Institutsrates sind nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg grundsätzlich institutsöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.
- (5) Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Institutsrates im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.
- (6) Die dem Institut angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Institutsrates sind, sowie je ein Stellvertreter der drei anderen Statusgruppen können auch an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Institutsrates beratend teilnehmen. Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Geschäftsordnung.

§ 5 Direktorin oder Direktor

- (1) Der Institutsrat wählt aus seinen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe die Direktorin oder den Direktor des Instituts sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor ist nach Maßgabe der Entscheidungen des Institutsrats zuständig für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Instituts nach § 2.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrates, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Institutsrat ein. Bei Abstimmungsergebnissen im Institutsrat mit Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag.

- (4) Im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrates und in Abstimmung mit ihm vertritt die Direktorin oder der Direktor das Institut innerhalb der Fakultät, führt dessen laufende Geschäfte und nimmt die Zuständigkeiten in Organisationsangelegenheiten wahr. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit der Fakultät, insbesondere durch rechtzeitige Unterrichtung des Dekanats.
- (5) Der Direktor oder die Direktorin kann die Ausführung ihrer oder seiner Aufgaben nach § 5 Abs. 4 auf eine hauptamtlich beschäftigte Institutsgeschäftsführerin oder einen hauptamtlich beschäftigten Institutsgeschäftsführer übertragen.
- (6) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern, danach den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe des Institutsrates und danach des Instituts in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

§ 6 Institutsversammlung

- (1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder der MTV-Gruppe oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe oder mindestens 10 % der Studierenden im Institut für erforderlich gehalten wird, eine Institutsversammlung ein, die aus den Mitgliedern und Angehörigen des Instituts besteht. Eine Institutsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.
- (2) In der Institutsversammlung sind alle Mitglieder des Instituts wahl- und stimmberechtigt. Bei Entscheidungen über Sachanträge nach Absatz 4 sind auch die Angehörigen des Instituts stimmberechtigt.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.
- (4) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit das Institut betroffen ist und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen beschließen.
- (5) Abweichend von § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität ist die Institutsversammlung beschlussfähig, wenn aus einer Statusgruppe eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und aus einer anderen Statusgruppe mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Das Institut wird bei der Forschungsplanung und -organisation durch einen Wissenschaftlichen Beirat unterstützt und beraten. Ihm sollten in der Regel 8 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, davon mindestens 2 ausländische, angehören.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Institutsrat auf vier Jahre gewählt und vom Präsidium ernannt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie oder er beruft den Beirat in der Regel im Rhythmus von zwei Jahren anlässlich eines Besuchs des Instituts ein.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat bewertet die Forschungsleistungen und die Forschungsplanung des Instituts. Dazu erstellt er im Anschluss an einen Besuch einen schriftlichen Bericht. Der Bericht wird dem Präsidium übergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Fakultät und Genehmigung des Präsidiums am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.